

# **Allgemeinverfügung des Landkreises Cuxhaven**

## **zur Feststellung des Indikators „Neuinfizierte“ (7-Tages-Inzidenz) unterhalb von 50**

In Anwendung des § 8 Absatz 1 Satz 2 und §§ 2 und 3 der Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten vom 24. August 2021 (Niedersächsische Corona-Verordnung) in der aktuell gültigen Fassung in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sowie § 2 Absatz 1 Nr. 2, § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

- 1. Es wird festgestellt, dass der Indikator „Neuinfizierte“ auf dem Gebiet des Landkreises Cuxhaven am 18.10.2021 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen (Fünftagesabschnitt) den Wert von 50 unterschritten hat.**
- 2. Ab dem 20.10.2021 gelten daher die nach § 8 der Nds. Corona-Verordnung beschriebenen Schutzmaßnahmen für das Gebiet des Landkreises Cuxhaven nicht mehr.**
- 3. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Cuxhaven zur Feststellung des Indikators „Neuinfizierte“ (7-Tages-Inzidenz) von mehr als 50 im Landkreis Cuxhaven vom 27.09.2021 wird zum 20.10.2021 aufgehoben.**
- 4. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.**
- 5. Diese Allgemeinverfügung tritt am 19.10.2021 in Kraft.**

## **Begründung**

Rechtsgrundlage für die unter den Ziffern 1. und 2. getroffenen Festlegungen ist § 8 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 2 und 3 der Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 24. August 2021 in der Fassung vom 07. Oktober 2021 (Nds. GVBl. S. 693) in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sowie § 35 Absatz 2 und § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

Beträgt in einem Landkreis der Indikator „Neuinfizierte“ (Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern kumulativ in der letzten sieben Tagen) an fünf aufeinander folgenden Werktagen, wobei Sonn- und Feiertage nicht die Zählung der Werktage unterbrechen, den nach § 8 Absatz 1 Satz 1 genannten Wert von 50 nicht mehr, so stellt der Landkreis in entsprechender Anwendung des § 3 der Nds. Corona-Verordnung durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung den Zeitpunkt fest, ab dem die Schutzmaßnahmen nach § 8 der Nds. Corona-Verordnung (Beschränkung des Zutritts zu Veranstaltungen bis zu 1000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern und zu Einrichtungen und der Inanspruchnahme von Leistungen) in seinem Gebiet nicht mehr gelten.

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung hat unverzüglich zu erfolgen, nachdem aufgrund der vom Robert-Koch-Institut veröffentlichten Werte erkennbar wurde, dass der Indikator „Neuinfizierte“ in einem Fünftagesabschnitt unterschritten wurde. Maßgeblich zur Feststellung sind nach § 2 Absatz 4 der Nds. Corona-Verordnung die vom Robert-Koch-Institut unter <https://www.rki.de/inzidenzen> für die betreffende Kommune veröffentlichten Zahlen.

Im Landkreis Cuxhaven hat der Indikator „Neuinfizierte“ an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen (13.10. bis 18.10.2021) den Wert von 50 unterschritten (13.10.2021: 48,3; 14.10.2021: 47,3; 15.10.2021: 42,2; 16.10.2021: 38,2; 18.10.2021: 39,2). Damit ist festzustellen, dass ab dem 20.10.2021 die Schutzmaßnahmen nach § 8 der Nds. Corona-Verordnung für das Gebiet des Landkreises Cuxhaven nicht mehr gelten. Die Allgemeinverfügung vom 27.09.2021 (Feststellung des Indikators Neuinfizierte von mehr als 50) ist daher nach § 3 Absatz 4 der Nds. Corona-Verordnung aufzuheben.

### **Hinweis:**

Der Charakter dieser Allgemeinverfügung, die der Landkreis Cuxhaven als zuständige Behörde zu erlassen hat, ist rein feststellend; die Rechtsfolgen daraus ergeben sich unmittelbar aus der Niedersächsischen Corona-Verordnung.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4a, 21682 Stade erhoben werden.

Cuxhaven, den 18.10.2021



Kai-Uwe Bielefeld  
Landrat

